

Vergleich Versionen Fassung 2. Lesung Grosser Rat - Antrag BauKo - Antrag Standeskommission

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.100**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Fassung 2. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag BauKo	Fassung Gegenvorschlag Standeskommission
	I.	
Art. 14 Befahren von Wanderwegen ¹ Wanderwege, die aufgrund ihrer Ausgestaltung geeignet sind, gleichzeitig von Wanderinnen und Wanderer als auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sicher genutzt zu werden, können in den Netzplan aufgenommen werden. ² Ausserhalb gekennzeichneteter Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.	² <i>Gelöscht.</i>	<i>Die Standeskommission beantragt die Beibehaltung der Bestimmung und lehnt die Aufhebung ab.</i>
Art. 15 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.		Art. 15 Bestehende Velorouten ¹ Bis zum Inkrafttreten der Velowegnetzpläne bleibt das Befahren der als Velorouten beschilderten Wege zulässig.
Art. 16 Inkrafttreten ¹ Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.		Art. 16 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

		Art. 17 Inkrafttreten ¹ Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	